



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommsenstraße 160  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 2001/47 43 499  
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axerpartnerschaft.de

### § 20 Abs.2 AStG könnte gegen EU-Recht verstoßen

Die nach dem deutschen Außensteuergesetz vorgesehene Nachversteuerung von Einkünften aus bestimmten ausländischen Betriebsstätten verstößt möglicherweise gegen die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungs- und die Kapitalverkehrsfreiheit. Zu diesem Schluss ist das FG Münster im Beschluss vom 05.07.2005 (Az. 15 K 1114/99 F, EW) gekommen und hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die entsprechenden Regelungen des Außensteuergesetzes mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

Das AStG sieht vor, dass die Doppelbesteuerung von Einkünften deutscher Steuerpflichtiger aus ausländischen Betriebsstätten unter bestimmten Voraussetzungen nicht durch die Freistellung dieser Einkünfte von der deutschen Besteuerung vermieden wird, sondern durch die Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuer auf die deutsche Steuer.

Für deutsche Steuerpflichtige erweist sich diese Regelung als ungünstig, wenn die Einkünfte aus der Betriebsstätte im Ausland nur niedrig besteuert werden und das DBA mit dem Staat, in dem sich die Betriebsstätte befindet, an sich eine Freistellung der Einkünfte von der deutschen Besteuerung vorsieht. Nach Auffassung der Münsteraner Richter verstoßen die betreffenden Regelungen des Außensteuergesetzes möglicherweise gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrags, weil sie die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung in einer ausländischen Betriebsstätte erschweren.

In Deutschland ansässige Steuerpflichtige würden von Investitionen in einem anderen Mitgliedsstaat abgehalten. Ein (möglicher) Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit sei auch nicht gerechtfertigt. Der EuGH habe bereits mehrfach entschieden, dass der Verlust von Steuereinnahmen die Beschränkung europarechtlich verbürgter Grundfreiheiten nicht rechtfertige.



Hintergrund hierbei ist § 20 Abs.2 AStG. Hiernach müssen Einkünfte aus bestimmten ausländischen Betriebsstätten nachversteuert werden, obwohl sie nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem betreffenden Land eigentlich steuerfrei sein könnten.

Im vorliegenden Fall ging es um eine nach deutschem Recht gegründete KG, die in Belgien ansässig war. Auf Grund einer pauschalen Besteuerung wurden in Belgien weniger als 30 Prozent des tatsächlich erzielten Gewinns besteuert. Im Inland wurde der Gewinn unter Anrechnung der belgischen Steuer erfasst. Die KG meinte hingegen, dass die Einkünfte von der Besteuerung freizustellen seien.

Köln, den 16.08.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axerpartnerschaft.de**

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
**Fon: 0211/43 83 560**  
**Fax: 0211/43 83 5611**  
**E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de**  
**E-Mail: fuchs@axerpartnerschaft.de**